

UPDATE GESELLSCHAFTSRECHT 02/2023

INHALT

Flexible Kapitalgesellschaft tritt mit dem GesRÄG 2023 zum 01.01.2024 in Kraft

GmbH: Mindeststammkapital wird abgesenkt

Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2023

Virtuelle Gesellschafterversammlungs-Gesetz in Kraft

EU-Umgründungsgesetz in Kraft

OGH zur Auslegung von Personengesellschaftsverträgen nach einem Gesellschafterwechsel

OGH zu Voraussetzungen obligatorischer Mediationsklauseln in Gesellschaftsverträgen

Autor:innen

Flexible Kapitalgesellschaft tritt mit dem GesRÄG 2023 zum 01.01.2024 in Kraft

Nach Veröffentlichung des Ministerialentwurfs für das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2023 (**GesRÄG 2023**) am 26.05.2023 dauerte es fast ein halbes Jahr bis zum Vorliegen der Regierungsvorlage. Diese wurde schlussendlich am 24.11.2023 veröffentlicht. Die Änderungen zum Ministerialentwurf haben sich in Grenzen gehalten.

Mit dem GesRÄG wird insbesondere auch die neue Rechtsform der **Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexKapG)** eingeführt, die für junge Unternehmen wesentliche gesellschaftsrechtliche und steuerliche Erleichterungen bringen soll. Nachdem die Beschlussfassung im Parlament am 15.12.2023 nunmehr ebenfalls erfolgt ist, wird die neue Gesellschaftsform mit 01.01.2024 in Kraft treten.

Nähere Informationen zur FlexKapG (Status Ministerialentwurf) können Sie [hier](#) nachlesen.

GmbH: Mindeststammkapital wird abgesenkt

Mit dem GesRÄG 2023 wird mit 01.01.2024 auch das Mindeststammkapital für die GmbH von derzeit EUR 35.000 auf **EUR 10.000 abgesenkt**. Damit wird auch das **Ende der gründungsprivilegierten GmbH** besiegelt.

Im Falle von GmbH, bei denen die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung am 01.01.2024 im Firmenbuch eingetragen ist, kommt es zu keiner Beendigung der Gründungsprivilegierung durch Zeitablauf. In einer solchen GmbH kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags, die nach dem 31.12.2024 zum Firmenbuch angemeldet wird, nur eingetragen werden, wenn im abgeänderten Gesellschaftsvertrag die Bestimmungen über die Gründungsprivilegierung beseitigt wurden.

Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2023

Hinter dem Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetz 2023 (**GesDigG 2023**) steckt keine Digitalisierungsoffensive im Gesellschaftsrecht, sondern die Einführung der "**Disqualifikation**" von vertretungsbefugten Organen im österreichischen Kapitalgesellschaftsrecht. Die "Disqualifikation" betrifft Geschäftsführer:innen von GmbH bzw. Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften (inkl. SE) und Genossenschaften (inkl. SCE). Eine "Disqualifikation" bedeutet zusammengefasst folgendes: Wird eine Person rechtskräftig wegen bestimmter (gesetzlich festgelegter) Straftatbestände zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, darf diese Person für die Dauer von drei Jahren **nicht** in ein solches Amt **bestellt werden** bzw. ein solches **Amt nicht weiter ausüben**.

Diese neue Regelung wird mit 01.01.2024 in Kraft treten und wird bei

INHALT

Flexible Kapitalgesellschaft tritt mit dem GesRÄG 2023 zum 01.01.2024 in Kraft

GmbH: Mindeststammkapital wird abgesenkt

Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2023

Virtuelle Gesellschafterversammlungs-Gesetz in Kraft

EU-Umgründungsgesetz in Kraft

OGH zur Auslegung von Personengesellschaftsverträgen nach einem Gesellschafterwechsel

OGH zu Voraussetzungen obligatorischer Mediationsklauseln in Gesellschaftsverträgen

Autor:innen

Verurteilungen, die nach dem 31.12.2023 rechtskräftig werden, zur Anwendung kommen.

Virtuelle Gesellschafterversammlungs-Gesetz in Kraft

Das Virtuelle Gesellschafterversammlungs-Gesetz (**VirtGesG**) trat am 25.07.2023 in Kraft und hat die zunächst vorübergehende Maßnahme, Gesellschafterversammlungen ohne physische Anwesenheit der (bzw. aller) Teilnehmer:innen abzuhalten, nun dauerhaft gesetzlich verankert. Das VirtGesG ermöglicht unter der Voraussetzung des Vorliegens einer **satzungsmäßigen bzw. gesellschaftsvertraglichen Regelung**, dass Gesellschafterversammlungen sowohl virtuell, moderiert als auch hybrid abgehalten werden können. Grundvoraussetzung für die Möglichkeit von virtuellen Gesellschafterversammlungen ist daher jedenfalls eine entsprechende Anpassung von Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag.

Nähere Informationen zum VirtGesG können Sie [hier](#) nachlesen.

EU-Umgründungsgesetz in Kraft

Mit dem 01.08.2023 setzte der Gesetzgeber (etwas verspätet) die sogenannte Mobilitätsrichtlinie in innerstaatliches Recht um. Das EU-Umgründungsgesetz (**EU-UmgrG**) enthält einheitliche Regelungen für **grenzüberschreitende Umwandlungen, Spaltungen und Verschmelzungen** von Kapitalgesellschaften.

Nähere Informationen zum EU-UmgrG können Sie [hier](#) nachlesen.

OGH zur Auslegung von Personengesellschaftsverträgen nach einem Gesellschafterwechsel

Der OGH-Entscheidung 6 Ob 211/22 lag die Frage zu Grunde, wie ein Gesellschaftsvertrag einer KG auszulegen ist, wenn ein/e neue/r Gesellschafter:in eintritt. Im Allgemeinen richten sich die Rechte und Pflichten bei Personengesellschaften nach dem **Willen der Gesellschafter:innen**, somit werden auch **Gesellschaftsverträge subjektiv ausgelegt**.

Zwischen den **Gründungsmitgliedern** einer Personengesellschaft ist der **übereinstimmende Parteiwille** selbst dann maßgebend, wenn er in den ausdrücklichen Erklärungen keinen Niederschlag gefunden hat. Kommt es zu einem **Gesellschafter:innenwechsel**, kann auf den subjektiven Parteiwillen der Gründungsgesellschafter:innen **nur** mehr zurückgegriffen werden, wenn dieser (i) den neu eintretenden Mitgliedern **bekannt war und** (ii) sie diesem subjektiven Parteiwillen **zumindest konkludent zugestimmt** haben. Ist das nicht der Fall, ist der Gesellschaftsvertrag der Personengesellschaft objektiv auszulegen.

OGH zu Voraussetzungen obligatorischer Mediationsklauseln in Gesellschaftsverträgen

Im der OGH-Entscheidung 6 Ob 229/22b zugrundeliegenden Sachverhalt fand sich im Gesellschaftsvertrag einer OG in der Gerichtsstandsklausel folgende Mediationsklausel: "*Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ist jeder Gesellschafter **verpflichtet** zunächst eine einvernehmliche Lösung*

INHALT

Flexible Kapitalgesellschaft tritt mit dem GesRÄG 2023 zum 01.01.2024 in Kraft

GmbH: Mindeststammkapital wird abgesenkt

Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2023

Virtuelle Gesellschafterversammlungs-Gesetz in Kraft

EU-Umgründungsgesetz in Kraft

OGH zur Auslegung von Personengesellschaftsverträgen nach einem Gesellschafterwechsel

OGH zu Voraussetzungen obligatorischer Mediationsklauseln in Gesellschaftsverträgen

Autor:innen

anzustreben und auf Verlangen der übrigen Gesellschafter eine professionelle **Mediation** zu versuchen. (...)"

Der OGH stellte in dieser Entscheidung klar, dass obligatorische Mediationsvereinbarungen **inhaltlichen Mindestanforderungen** entsprechen und daher ein **Mindestmaß an Bestimmtheit** aufweisen müssen. Neben den zu regelnden **Ansprüchen** sind Vorgaben in Bezug auf die **Auswahl und Bestellung der Streitschlichter**, den **Ort** der Streitschlichtung und die **Dauer** der vorgerichtlichen Streitbeilegungsversuche als Richtschnur für eine wirksame obligatorische Streitschlichtungsklausel anzusehen. Diese bisher hauptsächlich zu arbeitsrechtlichen Sachverhalten judizierten Mindeststandards wurden vom OGH mit dieser Entscheidung auch für **Gesellschaftsverträge** als maßgeblich erklärt.

Sind die **Mindestanforderungen nicht erfüllt**, so ist eine vertragliche Regelung zur obligatorischen Mediation zu unbestimmt und somit **unwirksam**.

Autor:innen



Dr. Paul Schörghofer, LL.M. (Harvard)

Rechtsanwalt und Partner
Schottengasse 10/12
1010 Wien
T +43 1 890 85 90-10
p.schoerghofer@frra.at



Mag. Florian Wünscher, LL.M. (QMUL)

Rechtsanwalt
Schottengasse 10/12
1010 Wien
T +43 1 890 85 90-10
f.wuenscher@frra.at



Laura Gottardi, LL.M. (WU)

Rechtsanwaltsanwärterin
Schottengasse 10/12
1010 Wien
T +43 1 890 85 90-10
l.gottardi@frra.at